

Administrative Herausforderungen des Versorgungsausgleichs nach neuem Recht

Von Dr. Michael Höhnerbach und Ute Reimer

Das neue Versorgungsausgleichsrecht hat sowohl für Unternehmen als auch für externe Versorgungsträger neue Anforderungen mit sich gebracht. Damit die praktische Umsetzung gelingt, bedarf es einer systematischen Herangehensweise.

Seitdem das neue Versorgungsausgleichsrecht am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, sorgt es für reichlich Diskussionsstoff unter den Experten. Die Versorgungsträger sind nunmehr verpflichtet, das neue Recht in bestehenden Verwaltungslösungen anzuwenden. Da der Gesetzgeber bei der administrativen Umsetzung Gestaltungsfreiheit eingeräumt hat, sind „einfache“ und „einheitliche“ Lösungen jedoch nicht zu erwarten. Der Bedarf an Aufklärung ist deshalb hoch.

Dem Grunde nach bedeutet das neue Recht, dass jedes einzelne in der Ehezeit erworbene Anrecht auszugleichen und hälftig zu teilen ist. Die Anrechte umfassen auch Anwartschaften und laufende Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung (bAV), bezogen auf alle Leistungsformen in allen Durchführungswegen.

Die praktische Umsetzung des Versorgungsausgleichs folgt in erster Linie einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Reihenfolge:

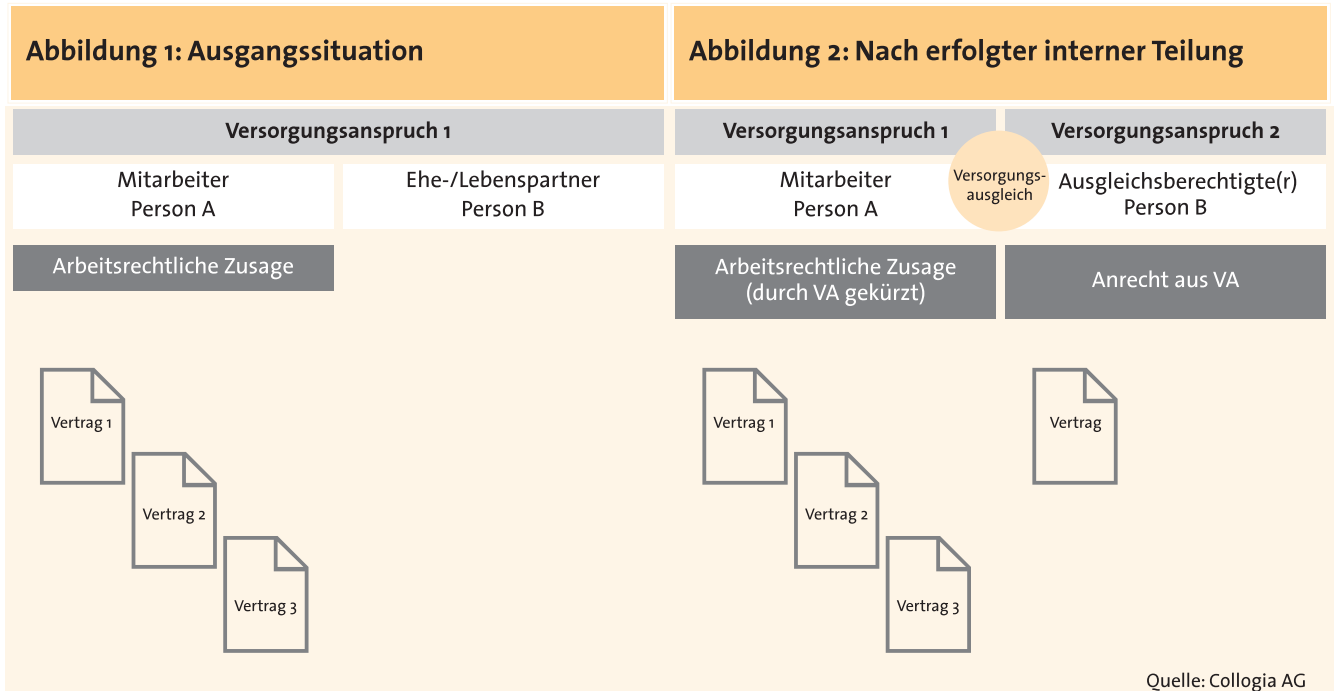


Dr. Michael Höhnerbach,
Vorstand Pensionsmanagement,
Collogia Unternehmens-
beratung AG



Ute Reimer,
Teamleiterin bAV-Projekte,
Collogia Unternehmens-
beratung AG

- Ein Anschreiben des Familiengerichts an den Versorgungsträger löst die Bearbeitung des Versorgungsausgleichs aus.
- Die Daten zur Ehe (Stammdaten Ehegatte, Ehezeitbeginn und -ende) werden dem Versorgungsträger mit dem Anschreiben des Familiengerichts übermittelt.
- In die Bearbeitung sind, sofern mehrere parallele Verträge bestehen, alle Verträge der ausgleichspflichtigen Person einzubeziehen. Hiervon auszuschließen sind z.B. Verträge, die entweder verfallbar oder nicht der Ehezeit zuzurechnen sind.
- Der ehezeitbezogene Ausgleichswert ist entweder als Rente inkl. korrespondierenden Kapitalwerts oder als Kapitalwert zu ermitteln.



- Dem Familiengericht sind u.a. die Versorgungsübersicht (Formular V30) und der Auskunftsbogen bAV (Formular V31) fristgerecht zu übermitteln. Mit der Auskunft wird ein Teilungsvorschlag gemacht. Dieser enthält neben dem Ausgleichswert auch Angaben über die Art der Teilung (interne oder externe). Teilungsverhindernde Gründe, wie Geringfügigkeit oder kurze Ehezeitdauer, sind dabei im Vorfeld und in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Umsetzung des rechtskräftigen Urteils: Bei interner Teilung erfolgen eine Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen (inkl. Kosten), ggf. je Vertrag, und eine Neuanlage des Anrechts für den Ausgleichsberechtigten. Bei externer Teilung erfolgt eine Kürzung des Anrechts des Ausgleichsberechtigten (exkl. Kosten), ggf. je Vertrag. Es kommt zum Mittelabfluss durch den Ausgleichsberechtigten an den neuen Versorgungsträger.

Verwaltungstechnische Umsetzung des Versorgungsausgleichs

Die Integration des Versorgungsausgleichs in eine vorhandene Verwaltungslösung setzt auf Seiten des Versorgungsträgers zum einen fachlich-rechtliches Know-how, zum anderen die Kenntnis über die notwendigen Systemanpassungen und deren Wirkung auf bestehende Prozesse voraus. Ziel muss es sein, die relevanten Abläufe verwalten zu können, um den Versorgungsausgleich sach- und termingerecht – von der Information des Familiengerichts bis hin zur Teilung des Anrechts – durchführen zu können.

Der Versorgungsausgleich erfordert eine Anpassung der bestehenden Geschäftsprozesse und des Datenmodells im Hinblick auf die Verwaltung von

Ehezeit, Ausgleichsform, Ausgleichswert, Aktenzeichen des Gerichts, Korrespondenzpartner etc.

Die Aufnahme „betriebsfremder“ Personen bei interner Teilung oder die Übertragung von Ansprüchen an einen neuen Versorgungsträger bzw. die Versorgungsausgleichskasse stellen neue Abläufe dar, die es zu integrieren gilt. Weitere administrative Herausforderungen für die Versorgungsträger sind auch die Definition neuer Produkte für die Anwartschaftsverwaltung des Ausgleichsberechtigten sowie die Berücksichtigung von Sonderfällen. Eine systemgestützte Bearbeitung, die durch Plausibilitätsprüfungen Dateninkonsistenzen verhindert, ermöglicht erst eine effektive und termingerechte Abwicklung des Versorgungsausgleichs.

Sonderfall mangelnde Datenbasis

Das Gesetz verlangt vom Versorgungsträger eine Auskunft über den Ehezeitanteil einer Versorgungsanwartschaft. Die Ermittlung dieser Daten ist in bestimmten Fällen jedoch sehr schwierig oder gar unmöglich. Problematisch ist etwa, wenn sich die Tarife des abgebenden und des aufnehmenden Versorgungsträgers unterscheiden. Datenhaltung und Rechenformeln sind in solchen Fällen selten kompatibel. Information dazu, wie sich der Übertragungswert der Versorgung aufgebaut hat, sucht man dann im Übertragungsabkommen vergeblich. Für den neuen Versorgungsträger ist es dann mitunter unmöglich, einen Ehezeitanteil aus den Zeiträumen vor der Übertragung zu ermitteln.

Ebenso schwierig gestalten sich die Übertragungen des Past-Service gemäß §3 Nr. 66 EStG auf einen Pensionsfonds. Auch hier liegen in der Regel keine Informationen über den Ehezeitanteil des Versorgungsanspruchs vor, wenn dieser vor dem Übertragungszeitpunkt gebildet wurde. Übertragungen des Past-Service auf einen Pensionsfonds sind zugleich ein Wechsel des Durchführungsweges und vermutlich der verwaltungstechnischen Zuständigkeit. Eine Berechnung des Versorgungsausgleichs ist dann für den Pensionsfonds schwierig, sofern Daten aus Zeiten vor der Übertragung erforderlich werden. Inwieweit diese beim jeweiligen Arbeitgeber nachträglich eingeholt werden können, bleibt fraglich.

Sonderfall Ausgleichswert bei Rentenbausteinen

In beitragsorientierten bAV-Modellen wird die Leistung mit Hilfe von regelmäßig zugeteilten Rentenbausteinen aufgebaut. Der Versorgungsausgleich erfolgt hier über die Betrachtung der während der Ehezeit erdienten Bausteine. Der Anspruch des Ausgleichsberechtigten wird meist durch die Berechnung und Verwaltung eines Rentenbausteins „Versorgungsausgleich“ abgebildet. Gleichzeitig wird der Leistungsanspruch der ausgleichspflichtigen Person gemäß der familiengerichtlichen Vorgabe reduziert. Es wäre folglich

ein negativer Baustein zu bilden. Das kann zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Um solche Effekte zu vermeiden, kann eine anteilige Kürzung der Rentenbausteine für alle Betroffenen eine sinnvolle Alternative sein. Die anteilige Kürzung bedingt in der Umsetzung in einem Verwaltungssystem allerdings die Erweiterung aller Geschäftsprozesse, die auf den Rentenbausteinen aufbauen, um diese konsistent zu verarbeiten und zu dokumentieren. Beispielhaft genannt seien hier die Kürzungen bei Eintritt des Versorgungsfalles, die Berechnung der Deckungsrückstellung sowie die Überschussverteilung.

Sonderfall Behandlung von Waisenansprüchen

Die Teilung von Versorgungsanrechten führt im Falle des Todes des Ausgleichspflichtigen zu einem geringeren Waisenrentenanspruch. Üblicherweise wird eine Waisenrente als Prozentsatz der Rente des Anwärters und vor Erreichen der Altersrente als Prozentsatz der Erwerbsminderungsrente ermittelt. Im Falle des Versorgungsausgleichs wird der Waisenrentenanspruch hingegen proportional von der reduzierten Rentenanwartschaft, die der ausgleichspflichtigen Person verbleibt, berechnet. Zusätzlich sieht das Produkt für die zu übertragende Anwartschaft des Versorgungsausgleichsberechtigten ausschließlich Altersrente ohne Invaliditäts- und Todesfallrisikos vor. Die Leistung für die Waisen wird im Versorgungsausgleich also effektiv vermindert. Um diesen Effekt zu kompensieren, sehen manche Teilungsordnungen vor, Waisenansprüche so zu stellen, als ob ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden wäre. Für das Datenmodell, das Verwaltungssystem und die zugrunde liegende Mathematik bedeutet dieser Lösungsansatz eine weitere Komplexität und damit eine administrative Herausforderung in der Vertragsführung.

Fazit

Bei der Umsetzung des Versorgungsausgleichs billigt der Gesetzgeber den Versorgungsträgern einen gewissen Gestaltungsspielraum zu. Diesen gilt es in einem ersten Schritt für sich zu definieren, etwa mit der Verabschiedung einer Teilungsordnung. In einem zweiten Schritt gilt es, den definierten Rahmen im Verwaltungssystem und den zugehörigen Prozessen umzusetzen. Neben dem typischen Ablauf sollten dabei auch Sonderfälle berücksichtigt werden. Eine Optimierung der Vertragsverwaltung, z.B. durch Automatisierung der Prozesse hilft, den administrativen Herausforderungen des Versorgungsausgleichs sachlich und terminlich gerecht zu werden. ■